

2016/ Nr. 76 vom 20. September 2016

Der Senat hat am 13. September 2016 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**183. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bau-Recht“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**184. Einrichtung des Universitätslehrganges „Bau-Recht“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

185. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Bau-Recht“

**186. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Soziale Arbeit zur Integration von Flüchtlingen“ Certified Program
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**187. Einrichtung des Universitätslehrganges „Soziale Arbeit zur Integration von Flüchtlingen“ Certified Program
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

188. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Soziale Arbeit zur Integration von Flüchtlingen“ Certified Program

183. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bau-Recht“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des berufsbegleitenden Universitätslehrganges ist die Vermittlung branchenspezifischer juristischer Kompetenzen in den für die Bau- und Immobilienbranche spezifischen Rechtsmaterien, insbesondere des Umwelt-, Arbeits-, Vergabe- und Vertragsrechts.

Die Steuerung von Bauunternehmen erfordert ein tiefes Verständnis von gesetzlichen Grundlagen und deren Wechselwirkungen sowie ein breites Fachwissen über die praktische Anwendung von Normen und deren Bedeutung für den unternehmerischen Erfolg. Neben dem im Universitätslehrgang gelehrteten Fachwissen wird die Selbstkompetenz gestärkt, um den Umgang mit den für das Bauwesen typischen rechtlichen Herausforderungen zu verbessern und den damit verbundenen Problemen schneller entgegen wirken zu können.

Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, wesentliche Gesetzesmaterien entlang des Lebenszyklus von Immobilien, vom Bauwunsch über die Planung und die Ausführung zum Betrieb bis zur Entsorgung und der Wiederverwertung, anzuwenden.

Generell richtet sich dieses Studienangebot an hoch motivierte LeistungsträgerInnen in der Baubranche, die sich gezielt auf die Übernahme zusätzlicher Aufgaben vorbereiten wollen und auf eine mehrjährige Berufserfahrung verweisen können.

Lernergebnisse

Absolvent/innen des Universitätslehrgangs können:

- betriebswirtschaftliche, finanzielle sowie steuer- und wirtschaftsrechtliche Aspekte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bauwesens erklären,
- die Bestimmungen des länderspezifischen Baurechts bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben anwenden (bei Wahlfach 3a),
- Lösungsansätze bei Unternehmenskrisen unter Berücksichtigung insolvenzrechtlicher und finanzieller Anforderungen entwickeln (bei Wahlfach 3b),
- die Regelungen des Bauvertragsrechts bei der Gestaltung von Bauverträgen umsetzen,
- spezielle Rechtsmaterien (z.B. Versicherungsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Abfallrecht, Vergaberecht,..) in Bezug auf die Bauwirtschaft erläutern.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Bau-Recht“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung sind hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

- (3) Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments für Bauen und Umwelt kann ein Wissenschaftlicher Beirat ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät die Lehrgangsleitung.

§ 5. Dauer

Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und dauert 3 Semester (60 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Bau-Recht“ sind:

- (1) ein abgeschlossenes, in- oder ausländisches Hochschulstudium zumindest auf Bachelor-Niveau,

oder

- (2) die allgemeine Universitätsreife und eine facheinschlägige und qualifizierte, mindestens 2-jährige Berufserfahrung sowie eine positive Beurteilung im Bewerbungsgespräch;

oder

- (3) ohne allgemeiner Universitätsreife eine facheinschlägige und qualifizierte, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in adäquater Position, sowie eine positive Beurteilung im Bewerbungsgespräch.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Lehrgangsleitung in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Bau-Recht“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze unter Berücksichtigung didaktischer Zielsetzungen.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Bau-Recht“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Bau-Recht“ umfasst die nachfolgend angeführten Fächer sowie ein Wahlfach. Die Studierenden können aus 3a Länderspezifisches Baurecht und 3b Unternehmen in der Krise wählen.

Fach	Bezeichnung / Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1	Rechnungswesen, Steuerrecht und Rechnungslegung für Bauunternehmen	0	6,0
	<i>Besonderheiten der Baubuchhaltung</i>	0	2,0
	<i>Steuerrecht speziell für Bau- und Immobilienunternehmen</i>	0	1,5
	<i>Jahresabschluss von Bauunternehmen</i>	0	2,5

2	Kostenrechnung und Kalkulation im Baubetrieb	0	5,0
	<i>Kostenrechnung im Baubetrieb</i>	0	3,0
	<i>Einführung in die Baukalkulation und Bauabrechnung</i>	0	2,0
3	je ein Wahlfach		
3a	Länderspezifisches Baurecht	0	6,0
	<i>Bauordnung und Durchführungsverordnungen</i>	0	2,0
	<i>Baubetriebliche Nebengesetze</i>	0	1,0
	<i>Raumordnung</i>	0	1,0
	<i>Natur- und Landschaftsschutz</i>	0	1,0
	<i>Öffentliches Wegerecht</i>	0	1,0
3b	Unternehmen in der Krise: rechtliche und finanzielle Aspekte	60	6,0
	<i>Krisen- und Risikomanagement</i>	25	2,0
	<i>Insolvenzrecht</i>	10	1,5
	<i>Mediation</i>	5	0,5
	<i>Finanzierung und Cash-Management</i>	20	2,0
4	Einführung in das bauwesenspezifische Wirtschaftsrecht	0	2,0
	<i>Bürgerliches Recht inkl. Grundbuchsrecht</i>	0	1,0
	<i>Unternehmensrecht</i>	0	1,0
5	Spezialgebiete des Baurechts	40	6,0
	<i>Spezialgebiete im länderspezifischen Baurechts</i>	10	2,0
	<i>Ausgewählte Bestimmungen der OIB Richtlinie</i>	20	3,0
	<i>Spezialgebiete des Baurechts</i>	10	1,0
6	Abfallrecht	20	3,0
	<i>Altlastensanierungsgesetz</i>	10	1,5
	<i>Abfallwirtschaftsgesetz und Deponieverordnung</i>	10	1,5
7	Grundlagen des österreichischen Gewerberechts	10	1,5
8	Vergaberecht und Claim-Management	40	6,0
	<i>Vergaberecht</i>	20	3,0
	<i>Claim-Management</i>	20	3,0
9	Einführung in das Bauvertragsrecht	40	5,5
	<i>Einführung in die Gestaltung von Bauverträgen</i>	10	1,5
	<i>Vertragsrecht, insbesondere Werkvertragsnorm</i>	30	4,0
10	Ausgewählte Themen des Bauvertragsrechts	30	4,0
	<i>Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz</i>	20	2,0
	<i>Konsumentenrecht und Sicherheitsleistungen</i>	10	2,0
11	Versicherungsrecht und die Haftung von sachkundigen Personen am Bau	20	3,0
	<i>Örtliche Bauaufsicht, Planer, BauKG</i>	10	1,5
	<i>Versicherungsrecht, insbesondere Haftpflicht- und Bauwesenversicherung</i>	10	1,5
12	Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der Bauwirtschaft	30	4,0
	<i>Ausgewählte Themen des Arbeitsrechts</i>	20	3,0
	<i>Die Haftungslandschaft nach Arbeitsunfällen</i>	10	1,0
13	Vertragsrecht beim Kauf, der Finanzierung und dem Verkauf von Immobilien	30	4,0
14	Wissenschaftliches Arbeiten	10	0,5
15	Abschlussarbeit		3,5
GESAMT mit Wahlfach 3a		270	60,0
GESAMT mit Wahlfach 3b		330	60,0

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) e-Learning wird insbesondere in den Fächern 1, 2, 3a, und 4, eingesetzt.
- (4) Das e-Learning erfolgt in folgenden zwei Schritten:
 - a. Zur Vorbereitung einer e-Learning Einheit erhalten die Studierenden ausgewählte Texte (Lehrbücher, Quellentexte, etc.) auf einer e-Learning Plattform zur Verfügung gestellt und haben in einem ersten Schritt zur Aufgabe, sich die grundlegenden Begriffe anzueignen und diese zu reproduzieren. Des Weiteren erhalten die Studierenden die Aufgabe, das erworbene Wissen an Hand von konkreten Fragestellungen (z.B. Fälle, Beispiele, Aufgaben) in Case Studies anzuwenden.
 - b. Der zweite Schritt umfasst die Überprüfung des selbständig erarbeiteten Wissens in Form einer Klausur.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Universitätslehrgangs „Bau-Recht“ folgende Prüfungen erfolgreich abzulegen:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen über die im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer 1 bis 13.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme am Fach 14.
- (3) Verfassung und positive Beurteilung einer schriftlichen Abschlussarbeit zu einem selbstgewählten Thema aus den unterrichteten Modulen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Über die Gleichwertigkeit dieser Leistungen entscheidet die Lehrgangsleitung.
- (5) Leistungen aus den Universitätselehrgängen „MBA Bauwirtschaft“, „Baucontrolling“ und „Baukauffrau / Baukaufmann“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Abschlussarbeit

- (1) Für den Abschluss des Universitätslehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich. Als Abschlussarbeit ist ein Fallbeispiel in Einzel- oder Gruppenarbeit zu erstellen. Als Anwendungsebene kann ein fiktiver oder existierender Fall dienen. Die Freigabe der konkreten Rahmenbedingungen für die Abschlussarbeit erfolgt durch die Lehrgangsleitung.
- (2) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch einen zu bestellenden Gutachter in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung.

- (3) Die fertiggestellte und positiv beurteilte Abschlussarbeit ist bei der Lehrgangslleitung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangslleitung bekannt zu geben.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin für Bau-Recht“ bzw. „Akademischer Experte für Bau-Recht“ zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

184. Einrichtung des Universitätslehrganges „Bau-Recht“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Bau-Recht“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.09.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

185. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Bau-Recht“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Bau-Recht“ wird mit € 9.900,-- festgelegt.

Für AbsolventInnen der Lehrgänge „MBA Bauwirtschaft“ der Donau-Universität Krems und „MBA in General Management (Vertiefung Bauwirtschaft)“, welcher sowohl von der WWEDU World Wide Education GmbH als auch der University of Turku angeboten wurde, sowie für Baumeister, Holzbaumeister (Zimmermeister) und Zivilingenieure wird mit € 8.900,-- festgelegt.

186. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Soziale Arbeit zur Integration von Flüchtlingen“ Certified Program (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Soziale Arbeit zur Integration von Flüchtlingen“ hat das Ziel, den Studierenden alle grundlegend erforderlichen, fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu vermitteln, die zur Ausübung und Weiterentwicklung der Sozialarbeit mit Flüchtlingen im Rahmen des Asylwesens qualifizieren. Die Studierenden werden mit spezialisierten, anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht, wobei der Universitätslehrgang auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beiträgt.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Personen, die im Flüchtlingsbereich bereits tätig sind bzw. arbeiten wollen. Sie sind nach Absolvierung des Universitätslehrgangs zu einem differenzierten Umgang mit den unterschiedlichen Bedürfnissen der Zielgruppe Flüchtlinge befähigt. Sie verfügen über Wissen im Hinblick auf eine differenzierte Analyse und Reflexion der Fluchtbewegungen nach Europa sowie deren Auswirkungen und Herausforderungen für das österreichische Sozialsystem mit seinen derzeitigen Formen der Beratung und Betreuung.

Lernergebnisse :

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,

- die Strukturen des Asylwesens inkl. rechtlicher Kontexte und der Hintergründe von Fluchtbewegungen zu benennen,
- Methoden zur Beratung und Betreuung spezieller Zielgruppen, unter Berücksichtigung von Intersektionalität und interkultureller Kompetenz, während des Asylverfahrens und bei der Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt bis hin zur Rückkehrberatung anzuwenden,
- die eigene professionelle Rolle in der Auseinandersetzung mit dem Thema zu reflektieren,
- komplexe, systemische Zusammenhänge zu erkennen und selbstständig ihr Handeln im Rahmen der Beratung und Begleitung von Flüchtlingen (Planung, Umsetzung, Reflexion, Lösungsorientierung) zu gestalten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 2 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so würde es 1 Semester (25 ECTS Punkte) dauern.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

(1) allgemeine Universitätsreife und 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung sowie die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Oder

(2) bei fehlender Universitätsreife mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Sozialen Arbeit und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsstarterin oder dem Lehrgangsstarter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm besteht aus 4 Fächern, Peer-Gruppen-Arbeit, Praktikum und Supervision.

	Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1	Rechtliche Rahmenbedingungen	Einführung und Gesetzesgrundlagen Genfer Flüchtlingskonvention Asylgesetz 2005	10	1
		Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 Grundversorgungsvereinbarung Richtlinie 33/2013	10	2
		Organisation der Grundversorgung Integration in Sozialsysteme (SV-Recht) Familienzusammenführung Mindestsicherung	10	2
			30	5

2	Methoden der Sozialen Arbeit in der Flüchtlingsbetreuung	Aufbau von Methodenkompetenz und Interventionsformen Analyse von Handlungsfeldern der Flüchtlingsarbeit Ebenen Individuum/Gruppe	10	2
		Methoden der Gesprächsführung, der Beratung und Interventionstechniken	10	2
		Traumata, Gender- und Diversityaspekte	10	1
			30	5
3	Anwendungsorientierte Methoden der Stressbewältigung	Salutogenese und Trostarbeit für ProfessionistInnen in Bezug auf spezifische Zielgruppen	10	2
		Gesunde Formen der Entspannung Säulen der Identität, Risiken erkennen, Grenzen setzen	10	1
		Interkulturalität und Anti-Diskriminierungsstrategien im Einzel- und Gruppensetting	10	2
			30	5
4	Praxisfelder der Integration und Inklusion	Ausgewählte globale und österreichweite Strukturen des Asylwesens Versorgung, Betreuung und Integration	15	2
		Spezielle Aspekte der Integration von Zielgruppen in den Handlungsfeldern Bildung, Religion, Wohnen, Gesundheit und Arbeit	25	3
			40	5
5	Praktikum (Besuch von Erstaufnahmezentren oder anderen Organisationen der Flüchtlingsbetreuung)			
			10	1
6	Peerguppen (Intervisorischer Austausch mit Reflexion des beruflichen Handelns)			
			20	2
7	Supervision & Kollegiale Beratung	Betreute Einzelsupervision	10	1
		Supervision im Gruppensetting	10	1
			20	2
			180	25

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning- und Fernstudien-Elemente zugrunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-Diskussionsforen u.a. im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning bildet eine Basis des gesamten didaktischen Designs.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 – 4
- b) positive Beurteilung der Fächer 5 und 6 (Praktikumsbericht und Peergruppenprotokoll)
- c) erfolgreiche Teilnahme an dem Fach 7
- d) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden desgleichen
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

187. Einrichtung des Universitätslehrganges „Soziale Arbeit zur Integration von Flüchtlingen“ Certified Program (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Soziale Arbeit zur Integration von Flüchtlingen“ Certified Program und der Stellungnahme des Rektorats vom 19.09.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

188. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Soziale Arbeit zur Integration von Flüchtlingen“ Certified Program

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Soziale Arbeit zur Integration von Flüchtlingen“ Certified Program“ wird mit € 3.600,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats